

## **Autorität und politische Kontingenz an der Kurie des 15. Jahrhunderts**

Münchner Sonderforschungsbereich 573 „Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit (15. bis 17. Jahrhundert)“, Teilprojekt C11

Projektleitung: Prof. Dr. Claudia Märtl

Das im SFB 573, Pluralisierung und Autorität (München), beheimatete Projekt (C11) beschäftigt sich mit Problemen der Stabilisierung päpstlicher Autorität im 15. Jahrhundert, die im Spannungsfeld zwischen normengeleiteter autoritativer Setzung und Sachzwängen wechselnder tagespolitischer Konstellationen ihren Ursprung haben. Untersuchungsgrundlage des seit der zweiten Bewilligungsphase des SFB angelaufenen Projekts (seit 1. Januar 2004) sind überwiegend ungedruckte, teils nicht einmal erschlossene Quellengruppen, nämlich die Berichte italienischer Gesandter von der Kurie und Traktate über die Kardinalswürde. Ein Großteil der Arbeitskraft des Projektteams (Leiterin: Claudia Märtl, Wiss. Mitarbeiter: Jürgen Dendorfer, Wiss. Hilfskraft: Duane Henderson, zwei studentische Hilfskräfte) war und ist deshalb zu Beginn darauf zu verwenden, das Material zu erschließen und dadurch eine tragfähige Basis für die Auswertung zu schaffen. Die Sicherung der Basis wird für die Erforschung des Papsttums im 15. Jahrhundert weit über den Projektzusammenhang hinaus von Bedeutung sein. Der beträchtliche materielle Aufwand (Archiv- und Bibliotheksreisen, Kopien von Archivmaterial, Anschaffung italienischer Spezialliteratur) wäre ohne den finanziellen und personellen Spielraum, den der SFB bietet, nicht zu tragen.

Die folgende Projektskizze schildert in einem einleitenden Teil die Fragestellung des Teilprojekts und seine Einbettung in die Gesamtkonzeption des SFB, informiert dann hauptsächlich über die in seinem Rahmen entstehenden Forschungen zur Geschichte des Kardinalats im 15. Jahrhundert und schließt mit Hinweisen zur fortschreitenden Erschließung des Quellencorpus der Gesandtschaftsberichte von der Kurie nach Mailand und Mantua.

### *1. Projektskizze*

Das Projekt thematisiert die Konstituierung päpstlicher Autorität um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Auseinandersetzung mit konkurrierenden Modellen der kirchlichen Verfassung. Das seit dem Hochmittelalter tradierte Leitbild einer hierarchisch aufgebauten, auf die päpstliche Monarchie ausgerichteten Kirche wurde im 15. Jahrhundert untergraben.

Alternative Modelle der Kirchenverfassung wurden denkbar: durch eine konziliare Leitung der Gesamtkirche, durch die Teilhabe des Kardinalskollegs an der Kirchenführung oder durch die Etablierung starker Landeskirchen. Der nun einsetzende Dissens über die rechte Kirchenverfassung stellt ein Phänomen der Pluralisierung dar, da die Rückbindung der konkurrierenden Leitungsmodelle an den petrinischen Primat des Papsts, die frühkirchliche Institution der allgemeinen Kirchenversammlung, die urkirchliche Position der Apostel oder eine in verschiedener Weise begründbare Stellung der weltlichen Gewalt jeweils essentiell unterschiedliche Auffassungen von ‚Kirche‘ transportierte. Zumal in der deutschen Forschung wurde dieser Dissens häufig teleologisch auf die Reformation hinführend betrachtet. Im Gegensatz hierzu soll das Projekt in zwei eng auf einander bezogenen Schwerpunkten den alltäglichen Handlungsspielraum des Papsttums in der entscheidenden Phase der Konsolidierung nach dem Ende der großen Konzilien bestimmen.

Zum einen geht es um die systematische, umfassend angelegte Analyse der Außensicht der italienischen Beobachter des Pontifikats Pius' II. (1458–1464). Gesandtschaftsberichte von der Kurie nach

Mailand und Mantua erlauben, Tag für Tag Einblicke in das politische „Alltagsgeschäft“ an der Kurie zu gewinnen: Sie zeigen den Papst im Gespräch mit den Gesandten, referieren die Ergebnisse päpstlicher Meinungsbildung mit den Kardinälen oder gegen die Kardinäle, sei es im Konsistorium oder in anderen Formen der Beratung, und sie lassen divergierende Positionen der Kardinäle oder anderer Kurialer erkennen. Mit ihrer Hilfe wird es möglich werden, die Selbstdarstellung dieses Papstes und die von ihm propagierten (kirchen-)politischen Wirkungsabsichten zu relativieren. Das besondere Augenmerk der Untersuchung gilt dabei Äußerungen, die auf Distanz, Kritik und Dissens gegenüber den Absichten und dem Agieren des Papstes schließen lassen, sowie flexiblen Strategien, mit denen Pius II. häufig eine Durchsetzung seines Willens gelang. Aufgrund der biographischen Eigenheiten dieses Papstes wird bei einer solchen Perspektivierung zwangsläufig der gesamte Horizont der Konzils- und Papstgeschichte seiner Zeit in den Blick geraten. Es werden Entwicklungslinien über seinen Pontifikat hinaus verfolgt werden müssen.

Zum anderen soll die Entwicklung des Kardinalats untersucht und in einer quellenorientierten Synthese dargestellt werden. Chronologische Eckdaten der Untersuchung stellen dabei die ausgehende Konzilszeit (1449) und der Pontifikat Sixtus' IV. (1471–1484) dar.

Die Kardinäle waren nach dem Ende der Konzilszeit die wichtigsten innerkirchlichen Konkurrenten des Papstes um Leitungsbefugnisse der Kurie. Dank ihrer Stellung innerhalb der kurialen Struktur waren sie bevorzugte Anlaufstellen auswärtiger Besucher, die sich von ihnen Förderung oder zumindest Informationen erhofften. Auch bei diesem Thema kommt dem Pontifikat Pius' II. eine zentrale Bedeutung zu. Die ausgezeichnete Quellenlage zu diesem Pontifikat erleichtert es, von der Sicht des Papstes abweichende Positionen einzelner Kardinäle, durch gemeinsame Interessen motivierte Gruppenbildungen innerhalb des Kollegs und hintergründige Erwägungen des Papstes beim Umgang mit den Kardinälen differenziert zu analysieren. Die Quellenlage erlaubt es auch, den theologischen und juristischen Begründungen des Kardinalats in zeitgenössischen Texten die Dimension der gegenseitigen Positionsbestimmung von Papst und Kardinälen im Tagesgeschäft gegenüberzustellen. Dieser Komplex soll für die bis zur Zeit Sixtus' IV. aktiven Kardinäle, deren Erfahrungshorizont großenteils noch durch die Konzilszeit und ihre Reformdiskussionen geprägt war, erarbeitet werden.

Für beide Projektteile bilden die Gesandtschaftsberichte von der Kurie die zentrale Quelle. Am Anfang des Projektes muß deshalb eine Erschließung dieser in Mailand, Mantua und Paris überlieferten Gesandtschaftsberichte stehen. In einem ersten Schritt waren und sind umfangreiche Archivstudien an besagten Orten und in Rom sowie die mitunter langwierige Bestellung von Filmen nötig. Anschließend begann die Regestierung, Transkribierung und inhaltliche Aufbereitung der Berichte mit Hilfe einer Datenbank. Erst nach einem weiteren Fortschreiten dieser Arbeiten wird es mit Hilfe der Gesandtschaftsberichte möglich werden, aus den Perspektiven des Papstes und der Kardinäle Strategien und Probleme der Etablierung, Durchsetzung und Repräsentation päpstlicher Autorität im kurialen Alltagsgeschäft zu beobachten.

## 2. Zum Kardinalat – Die Traktate „*De Cardinalatu*“

Die Erforschung der konkreten Durchsetzungsstrategien päpstlicher Autorität sowie des kardinalistischen Kon- und Dissenses setzt die Kenntnis der normativen ekklesiologischen Diskussion um die Verfassung der Kirche voraus. Dieser Disput um die rechte Ordnung der Kirche, der bekanntermaßen die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts prägte und die Grundlage für jede Beschreibung des Verhältnisses Papst/Kardinäle sein muß, ist bisher nur sehr ungleichmäßig, keinesfalls aber ausreichend

erforscht. Am ehesten greifbar ist die konziliaristische Literatur Konstanzer und Basler Herkunft, einzelne Einblicke sind in die papalistische Traktatliteratur möglich, völlig unbeachtet blieben bisher Traktate, die sich der Legitimation der kardinalizischen Stellung annahmen.

Gerade diese Traktate *De Cardinalatu* aber, die den Abgleich päpstlicher und kardinalizischer Rechte vor der drohenden Gefahr des Konziliarismus thematisieren, sind für die Fragestellung des Teilprojekts zentral. Ihre Berücksichtigung erlaubt es, neben die kuriale Herrschaftspraxis den normativen Diskurs um die Rechte der Kardinäle und des Papstes zu stellen. Erst im Zusammensehen beider Seiten wird sich der Prozeß der Durchsetzung päpstlicher Autorität zeigen. Auf diese Weise wird die nun zum ersten Mal greifbare Begründung des Kardinalats als konkurrierende und kontrollierende Instanz gegenüber dem Papsttum, ein Phänomen der Pluralisierung, angemessen zu verstehen sein.

Diese Debatte um die Stellung der Kardinäle in der Kirche, die sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts verdichtet, erscheint so ertragreich für die Fragestellung des Projekts, daß sie einen Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit darstellte. Im Hinblick auf die Fragestellung des Projekts, das Mit- und Gegeneinander von Päpsten und Kardinälen im 15. Jahrhundert und die Konkurrenz päpstlicher und kardinalizischer Führungsansprüche zu beschreiben, wäre eine Übergehen dieser Diskussion nur schwer zu begründen. Neben die Erschließung der Gesandtschaftsberichte mußte also die quellenmäßige Erschließung dieser Traktate treten.

Die vereinzelte, nicht systematische Erwähnung von Kardinalatstraktaten in der Literatur ließ keinen Rückschluß auf die tatsächliche Überlieferungssituation zu. An erster Stelle stand daher das umfassende Studium von Bibliothekskatalogen sowie die Aufarbeitung einschlägiger Überlieferungskontexte. Grundsätzlich ist dabei jede der großen europäischen Sammlungen zu sichten. Ein Schwerpunkt sollte aber von Anfang an auf den reichen Beständen der Vatikanischen Bibliothek liegen, in denen eine besonders dichte Überlieferung zu vermuten war. Wiederholte mehrmonatige Studien in der Vatikanischen Bibliothek in den Jahren 2004 und 2005 brachten in dieser Hinsicht weiterführende Ergebnisse. So konnte für bereits bekannte Traktate die handschriftliche Grundlage erheblich verbessert, zum Teil erweitert werden. Vor allem aber gelang es neue, bisher noch völlig unbekannte Traktate zu entdecken und ihre Textgestalt zu sichern.

Unter Traktaten *De Cardinalatu* werden hierbei nur die umfangreicheren Stellungnahmen zum Problem des Kardinalats verstanden, die das Thema „Kardinalat“ erkennbar, etwa durch die Erwähnung im Titel, fokussieren und die seit den Anfängen dieser Traktate um ca. 1450 wiederholt thematisierten Fragen aufnehmen. Der erste dieser bisher erschlossenen Texte ist auf 1446, der letzte ist auf 1510 zu datieren. Einem ersten zeitlichen Schwerpunkt unmittelbar nach dem Ende des Basler Konzils in den Pontifikaten der 50er und 60er Jahre sind sechs Traktate zuzuordnen; ein zweiter Schwerpunkt liegt im Pontifikat Sixtus' IV. (1472–1484) mit fünf Traktaten. Als letzter Traktat soll Paolo Cortesi's *De Cardinalatu* von 1510, ein in der Forschung durchaus bekannter Text, berücksichtigt werden.

Neben dieser Suche nach Traktaten, die noch nicht abgeschlossen ist, begann die inhaltliche Auswertung der Traktate und die Einordnung der in ihnen erkennbaren Argumente in die konziliaristische und papalistische Diskussion. Auch hier waren aufgrund der nur selten gedruckten Texte, in denen die ekklesiologische Diskussion der Zeit geführt wurde (Traktate, Consilien, Predigten und Reden), Studien vor allem in den römischen Beständen notwendig.

Erste Ergebnisse sollen hier angedeutet werden. Signifikant scheint, daß das Phänomen selbständiger Traktate *De Cardinalatu* zuerst am Ende des Basler Konzils greifbar ist. Ein Diskurs über den Kardinalat setzte ein, der mit einer bis dahin unbekanntem Intensität geführt wurde. Am Beginn die-

ser Entwicklung steht der 1446 verfaßte *Liber de statu, auctoritate et potestate* [...] *sanctae ecclesiae romanae cardinalium* des südfranzösischen Kurialen Bernard de Rousergue (oder: Rosier). Sein bisher in der Literatur nur am Rande wahrgenommenes Werk blieb bis zu Paolo Cortesi die umfangreichste Synthese zum Kardinalat. Nur zwei Jahre später folgte ihm der *Tractatus de Cardinalibus* des Kanonisten Martin von Lodi (1448/49); schon 1450 verfaßte Andrea Barbazza sein *De praestantia cardinalium*. Die Entstehung dieser klärenden Übersichtswerke zur Stellung der Kardinäle ist eine weitere Ausformung der Diskussionen über die Kirchenverfassung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts und kennzeichnet eine neue Stufe dieses Pluralisierungsvorgangs. Denn neben den Schriften, in denen die Befürworter des Konziliarismus ihre Thesen propagierten, und den Traktaten *De potestate papae*, mit denen die Anhänger einer erstarkenden päpstlichen Monarchie eine schon im 14. Jahrhundert weitverbreitete Traktatgattung wieder aufgriffen, fehlten dezidierte Stellungnahmen zur Rolle der Kardinäle. Da die konziliaristischen und papalistischen Entwürfe die Kardinäle in der Regel nur marginal behandelten, gab es einen Erklärungsbedarf für das unübersehbare Faktum des kardinalizischen Einflusses in der Kirche und insbesondere für den Führungsanspruch, den die Kardinäle im Laufe des Großen Schismas entwickelt hatten.

Zudem beantworteten diese Diskussionen zentrale Fragen, welche die Legitimität des Kardinalskollegs berührten, entweder gar nicht oder boten Widersprüchliches. Welche Ursprünge hatte der Kardinalat, für den im Gegensatz zu Papst und Konzilien nur schwer eine frühchristliche Vergangenheit konstruiert werden konnte? Welche hierarchische Stellung kam den Kardinälen in der Kirche zu? Wie war ihre – gerade bei Kardinalpriestern und -diakonen besonders heikle – Prärogative gegenüber den Bischöfen zu rechtfertigen? In welchem Umfang hatten sie Anteil an der *plenitudo potestatis* des Papstes oder wann stand ihnen ein Korrektionsrecht gegenüber dem *vicarius Christi* zu?

In all diesen Fragen bestand Klärungsbedarf. Er provozierte verbunden mit der Vielfalt der konziliaren und papalistischen Deutungen Synthesen zum Kardinalat, die also nicht von ungefähr zu einem Zeitpunkt einsetzen, als das Ende des Basler Konzils absehbar war. Die Traktate *De Cardinalatu* stehen damit im Zusammenhang eines außerhalb, aber zunehmend auch innerhalb der Kurie geführten Diskurses um die rechte Ordnung der Kirche, der sich einerseits schon seit Jahrhunderten bereitliegender Argumente bediente, andererseits aber gerade die Herausforderungen der kulminierenden konziliaristischen und papalistischen Positionsbestimmungen aufnahm. Leitfragen der weiteren Erschließung sollen deshalb sein: Was stammt in diesen Traktaten aus dem tradierten Arsenal kanonistischer Argumente für die Legitimation kardinalizischer Mitherrschaft? Wo reagieren die Traktate auf die konziliaristischen Herausforderungen aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo treten völlig neue Argumente auf? Welche Wechselwirkungen gibt es zwischen den Begründungen konziliaristischer, papalistischer oder kardinalizischer Macht? Was verändert sich allein schon durch die Tatsache der Isolierung der kardinalizischen Herrschaftsansprüche in Traktatform gegenüber der bisher üblichen Einbettung in umfangreichere ekklesiologische Entwürfe?

Über die Traktate hinaus wird nach dem Stellenwert dieser theoretisch-normativen Diskussion für die konkreten Auseinandersetzungen zwischen Papst und Kardinälen zu fragen sein. Gerade der erwähnte *Liber de statu, auctoritate et potestate* des Bernard de Rousergue vermag zu verdeutlichen, worin für die Zeitgenossen die Leistung dieser Traktate lag: in einer Ordnung der mittlerweile angehäuften Argumente und Gegenargumente über den Kardinalat, die vor der pluralisierten Diskussion am Beginn des 15. Jahrhunderts nicht notwendig war. Die Herausforderung durch die Mannigfaltigkeit der Argumente und Argumentationsweisen schlug nun 1446 bei Rousergue qualitativ in eine

neue Form der Darstellung der kardinalizischen Rechte um. Dabei zeichnet sich seine über 130 Folio umfassende Darstellung weniger durch Originalität als durch Kompilationsleistung aus und ist vor allem als Summe eines gutinformierten, kanonistisch und theologisch vorgebildeten Kurialen über den Kardinalat aussagekräftig.

In vier großen Abschnitten, die in insgesamt 35 Kapitel unterteilt sind, schildert er 1. Die Stellung der Kardinäle in der Kirche, 2. die Aufgaben und Pflichten, die Kardinäle beim gemeinsamen Kirchenregiment mit dem Papst haben, 3. Die Machtbefugnisse des Kardinalskollegs *sede vacante* (d.h. nach dem Tod des alten und vor der Wahl des neuen Papstes) und schließlich, besonders im Hinblick auf eine Rezeption konziliaristischer Argumentationen interessant, 4. ein Korrekptionsrecht der Kardinäle gegenüber dem Papst, das etwa auch das Recht der Konzilseinberufung gegen den *papa haereticus* enthält. Neben den kanonistischen Grundlagentexten zitiert er weitverbreitete historische Texte wie Martin von Troppau oder Traktate aus dem Umfeld des Konstanzer Konzils, wie den *Liber de potestate ecclesiastica* des Pierre d'Ailly.

Diese Rezeption des Konstanzer Konziliarismus ist besonders bemerkenswert. Denn Rousergues Traktat ist Teil des unter Papst Eugen IV. (1431–1447) zu fassenden Versuchs eines ekklesiologischen Gegenentwurfs zum Konziliarismus. Derselbe Autor verfaßte zeitgleich einen *Agoranimus de sacro principatu domini nostri papae et sanctae Romanae Ecclesiae*, also einen Traktat *De potestate papae*. Der Kardinalatstrakt ist also Teil einer umfassenden innerkurialen Positionsbestimmung des Papsttums am Ende des Basler Konzils, die den Herausforderungen des Konziliarismus auch dadurch begegnet, daß sie Teile der konziliaristischen Doktrin rezipiert und das Kardinalskolleg als permanentes, neben dem Papst installiertes, konzilsähnliches Aufsichtsorgan stärkt.

Die Bedeutung von Rousergues Werk für die Begründung der kardinalizischen Positionen im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts wird noch zu klären sein. Schon jetzt zeichnet sich aber ab, daß der Text eine in der Forschung bisher nicht erkannte Bedeutung für die weitere Diskussion hatte. Die ansehnliche handschriftliche Überlieferung und deutlich erkennbare Bezugnahmen auf Rousergue in anderen Kardinalatstraktaten des 15. sowie des 16. Jahrhunderts bezeugen das. Rouserges *Liber de statu et auctoritate* bildete den Ausgangspunkt für die weitere Kardinalatsdiskussion.

Aufgrund der Beschäftigung mit seinem Werk und nach einem vergleichenden Blick auf die anderen Traktate des 15. Jahrhundert lassen sich folgende Arbeitshypothesen aufstellen, welche die weitere Beschäftigung mit diesen Texten strukturieren sollen:

1. Die Entstehung eigenständiger Traktate *De Cardinalatu* ist nur aus der im 15. Jahrhundert in bisher ungekanntem Maße verstärkten ekklesiologischen Diskussion um die kirchliche Verfassung zu verstehen. Dabei war der Ausgangspunkt für die Neuperspektivierung der Diskussion aus der Sicht des Kardinalats eine mangelnde Legitimation der de facto unangefochtenen, ja im Schisma sogar verstärkten Machtstellung der Kardinäle. An deren Erosion im zentralen Punkt, dem Recht der Kardinäle auf die Wahl des Papstes, konnten weder die Konzilien noch die Päpste ein Interesse haben, da alternative Modelle der Papstwahl die Gefahr eines Schismas heraufbeschworen. Alle anderen Rechte der Regierung der Kardinäle gemeinsam mit dem Papst und die Frage, wie im Fall eines Dissenses zwischen Papst und Kardinälen zu entscheiden ist, bedurften vor dem Hintergrund der konziliaren Auseinandersetzungen aber verstärkter Legitimation.

2. Erstaunlicherweise werden für die ekklesiologische Aufwertung des Kardinalats Positionen der konziliaristischen Diskussion rezipiert. Das Kardinalskolleg erscheint so als eine Art permanentes Ersatzkonzil. Gerade am Beginn der Diskussion um den Kardinalat ist dieses Element besonders deutlich

zu fassen; im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts tritt es mehr und mehr zurück. Diese Entwicklung geht – wenig erstaunlich – einher mit dem Verblässen der konziliaren Idee in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dieses Phänomen des Aufgreifens verschiedenster neuer, teilweise überraschender Argumente für die Legitimation der Stellung des Kardinalskollegs ist, so die Arbeitshypothese, signifikant für die Diskussion um die Legitimation der kardinalizischen Prärogative in der Kirche. Bedingt ist diese Offenheit des legitimatorischen Diskurses durch die ekklesiologisch anders als für den Papst, die Bischöfe oder die Konzilien nur schwer zu bestimmende Position der Kardinäle, die ihren Grund auch in den trotz aller Bemühungen nur wenig glaubhaft zu machenden *frühen* Ursprüngen des Kardinalats hat. Kann der Papst für die Begründung seiner Stellung auf die Petrusnachfolge und das Christusvikariat verweisen, sehen sich die Bischöfe in der Tradition der Apostel und können die Konzilien auf ihre lange, seit der Spätantike dokumentierte Tradition und ihre durch das Kirchenrecht jedem Gebildeten geläufige Autorität verweisen, so fehlen solche eindeutigen, legitimatorisch zu instrumentalisierenden Ursprünge für den Kardinalat.

Das macht aber nun wiederum die Diskussion um den Kardinalat besonders anregend, da wir verschiedenste Versuche zur Legitimation der kardinalizischen Position fassen können. Steht am Beginn der Diskussion die konziliaristische Doktrin Pate, so verstärken sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts andere Begründungsmodelle, wie etwa die Parallelisierung mit dem römischen Senat, einhergehend mit einer Fülle von Belegstellen aus antiken Autoren, die ein Bernard de Rousergue noch überhaupt nicht zitiert, oder der Vergleich mit anderen Gremien konsensueller Entscheidungsfindung wie den Domkapiteln im Reich oder dem Kurfürstenkolleg. Diese Unbestimmtheit der Diskussion um den Kardinalat macht es möglich, in ihr an einem der Brennpunkte italienischer Renaissance die zeitbedingten Möglichkeiten politischer Legitimation zu zeigen.

3. Noch nicht einschätzbar ist dabei der Wert, welcher der Diskussion um den Kardinalat im Kontext der politischen Theorie des 15. Jahrhunderts zukommt. Die Wechselwirkungen zwischen der Diskussion um das Kardinalskollegium, *das* einflußreichste kollegiale Gremium im Abendland, und der allgemeinen politischen Diskussion um die Begründung konsensueller Herrschaft sind bis heute völlig unklar. Einflüsse der allgemeinen politischen Theorie – so die Arbeitshypothese – werden vielleicht gerade beim Kardinalatsdiskurs anders als für den Papst oder die Bischöfe besonders deutlich, was in der oben thematisierten Offenheit der Diskussion begründet ist. Gerade der spezielle Diskurs um den Kardinalat dürfte sich besonders dazu eignen, gegenseitige Beeinflussungen zwischen den kanonisch-theologischen Diskussionsfeldern und der politischen Theorie der frühen Neuzeit zu erhellen.

### *3. Die Erschließung der Gesandtschaftsberichte von der Kurie durch eine Datenbank*

Die Traktate zum Kardinalat eröffnen im Rahmen des Teilprojekts eine neue Perspektive auf die Konstituierung päpstlicher Autorität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Sie bilden den Hintergrund für die Erarbeitung des alltäglichen Widerstreits zwischen päpstlichen und kardinalizischen Herrschaftsansprüchen, das vor allem in den Gesandtschaftsberichten von der Kurie zu greifen ist. Die Erschließung dieser Gesandtschaftsberichte stellte einen zentralen Tätigkeitsbereich des Projekts dar. In einem ersten Schritt war es dabei möglich, sich auf die umfangreichen, am Lehrstuhl der Projektleiterin vorhandenen Sammlungen von Mailänder und Mantuaner Gesandtschaftsberichten zu stützen. Darüber hinaus wurde die Pariser Überlieferung der Mailänder Gesandtschaftsberichte gesichtet. Für den Pontifikat Pius II. wurden vom Archivio di Stato di Milano sämtliche Gesandtschaftsberichte in Filmen erworben (ca. 10000 Einzelberichte). Da die Überlieferungssituation der Gesandtschafts-

berichte im wesentlichen bekannt ist, kommt es in diesem Projektteil weniger auf archivalische Untersuchungen vor Ort an, als auf Überlegungen zur Aufbereitung des disparaten Materials im Sinne der Fragestellung.

Als Hilfsmittel für die Erschließung wurde eine Datenbank konzipiert, welche die Grundlage jeder weiteren Beschäftigung mit diesen Gesandtschaftsberichten sein wird. Sie erfüllt vor allem zwei Funktionen: Zum einen soll sie der Ordnung des Materials und seiner Sortierbarkeit nach verschiedenen Kriterien dienen. Weiter ist es ihre Aufgabe, durch die Verschlagwortung des Inhalts der Gesandtschaftsberichte diese im Sinne der Fragestellung des Teilprojekts verwertbar zu machen. Die Ordnung des Materials wird in der Datenbank ermöglicht durch einen zentralen Zugriff auf das gedruckte und ungedruckte Material, das archivalisch in Mailand, Mantua und Paris überliefert ist. Dabei ist es nicht der geringste Fortschritt durch die Datenbank, daß die bisher verstreut an verschiedenen Orten und in unterschiedlichen archivalischen Kontexten überlieferten Gesandtschaftsberichte nun Tag für Tag, unabhängig vom Überlieferungsort abzufragen sind. So entsteht eine chronologische Übersicht über die überlieferten Berichte. Einfache Sortierfunktionen wie die nach Jahr, Monat und Tag, nach den berichtenden Gesandten, nach den das Schreiben empfangenden Höfen (Mailand oder Mantua) und nach Adressaten an den Höfen bieten die hilfswissenschaftliche Grundlage für eine weitere Erschließung der Texte. Eine Verzeichnung der in den Berichten erwähnten Personen erlaubt darüber hinaus einen ersten Zugriff auf den Inhalt der jeweiligen Berichte.

Dieses Personenverzeichnis wurde von Anfang an als Glossar angelegt. Neben einer standardisierten Personenaufnahme mit der in der Forschung geläufigen deutschsprachigen Bezeichnung werden die in den Gesandtschaftsberichten verwendeten, teilweise erheblich differierenden Titulaturen genannt. Das Glossar erfüllt schon jetzt seine Funktion als wichtiges Hilfsmittel für die Identifizierung unbekannter Personenbezeichnungen. Z.B. wird Antonio Piccolomini, ein Nepot Papst Pius II., *Messer Antonio, duca di Amalfi* oder *conte de Celano* genannt. Unter jedem diesem Namen wäre er im Glossar der Datenbank zu identifizieren. Darüber hinaus werden die Gesandtschaftsberichte durch Transkriptionen erschlossen, ihre Texte sind aus der Datenbank heraus verlinkt und so aufrufbar.

Neben dieser ersten inhaltlichen Erschließung der Gesandtschaftsberichte nach Zeit, Adressaten, Empfänger, Überlieferungsort, erwähnten Personen und der Regestierung und Transkribierung der Texte wurde ihr Inhalt verschlagwortet, um ihn im Sinne der Projektfragestellung abrufbar zu machen. Dieser Vorgang, der sinnvollerweise erst nach einer Übersicht über die zu erwartenden Inhalte möglich war, ist mittlerweile für die in die Datenbank aufgenommenen Berichte weitgehend abgeschlossen. Ziel der Abfragen, die auf der Verschlagwortung beruhen werden, sind Kombinationsabfragen, die etwa die Gruppenbildung im Kardinalskolleg, die Vorgänge der Entscheidungsfindung zwischen Papst und Kardinälen im Hinblick auf bestimmte Beratungsgegenstände, divergierende Ansprüche von Papst und Kardinalskolleg oder die Strategien des Papstes zur Durchsetzung von Entscheidungen erhellen. Dazu wurden Gruppen von Schlagworten gebildet wie die ‚Personenkonstellationen‘, unter denen verschiedene Gruppenbildungen im Kardinalskolleg abrufbar sind, sowie Fragen nach der *familia* des Papstes bzw. der Kardinäle; weiter die Gruppe ‚Beratungsformen und Entscheidungsfindung‘, die es erlaubt, in den Gesandtschaftsberichten faßbare Informationen nach der Art und Weise ihrer Artikulation an der Kurie zu differenzieren, sowie eine weitere große, inhaltliche Untergruppe der ‚Erwähnten Themen der Beratung und Entscheidung‘.

An zwei Beispielen sei die Leistungsfähigkeit dieser Verschlagwortung illustriert. So bietet die Abfrage der Datenbank im Hinblick auf die Gruppenbildung der Kardinäle unter Pius II. schon jetzt,

trotz der noch sehr fragmentarischen Erfassung des Materials, weiterführende Erkenntnisse. Unter dem Schlagwort „Gruppenbildung 1: Freundschaften unter Kardinälen“ wird ein Naheverhältnis zwischen dem mächtigen Camerlengo der römischen Kirche, Ludovico Trevisan, und dem jungen Kardinal Gonzaga sichtbar. Im März 1462 lud Trevisan bei sich zu Tisch, geladen waren nur Gonzaga und der Kardinal Longueil; und noch im Mai 1463 läßt sich diese Verbindung zwischen Gonzaga und Trevisan nachweisen. Beide ziehen gemeinsam zur Rekreation aufs Land. Sollte sich dieser Befund bestätigen, so wird hier im Kardinalskolleg Pius II. eine Gruppenbildung greifbar, deren Motivationen und Ausdruckformen noch näher zu erforschen sind. Dasselbe gilt für die Beziehungen unter den Kardinälen französischer Herkunft. Neben den großen, bekannten Gelehrten und Humanisten – unter ihnen Kardinäle wie Carvajal, Torquemada, Bessarion oder Nikolaus von Kues – und den Nepotenkardinälen – Jacopo Ammanati Piccolomini oder Francesco Todeschini-Piccolomini – könnte sich hier eine dritte Gruppe von Kardinälen eher weltlicher Prägung zeigen.

Im Hinblick auf die Gruppenbildung der Kardinäle stellt sich weiter die Frage, inwiefern das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer von einem Papst erhobenen Gruppe prägend für die Bildung von Gruppen im Kardinalskolleg sein konnte. Beim Pontifikatswechsel sind Konflikte zwischen den vom verstorbenen Papst erhobenen Kardinälen und seinen Nepoten sowie dem neuen Papst und seinem Anhang häufig zu beobachten, sehr deutlich z.B. beim Wechsel von Pius II. auf Paul II. (1464). Darüber hinaus scheint es aber auch das Bewußtsein für die Zugehörigkeit zu einer von einem Papst geprägten Gruppe noch geraume Zeit nach dessen Tod gegeben zu haben. Noch im Pontifikat Pius' II. verweist der mächtige Guillaume d'Estouteville auf die Gruppe der unter Eugen IV. erhobenen Kardinäle. Bestätigen sich diese Beobachtungen, so wären weitere Aufschlüsse über die oft undurchsichtigen Loyalitäts- und Gruppenbindungen im Kardinalskolleg möglich.

Neben Erkenntnissen zur Gruppenbildung der Kardinäle erwarten wir vor allem von Kombinationsabfragen sinnvolle Ergebnisse für unsere Fragestellung. So wird es möglich sein, die Datenbank danach zu befragen, in welcher kurialen Öffentlichkeit bestimmte Themen behandelt wurden. Wird z.B. das Problem der Beachtung der Wahlkapitulation und seiner Bestimmungen im Konsistorium verhandelt, äußert sich der Papst im vertraulichen Gespräche gegenüber Gesandten oder anderen Kardinälen darüber; inwieweit wird die Einhaltung einzelner Bestimmungen von den Kardinälen in welchem Kontext thematisiert? Gerade bei diesem viel erörterten Problem der Bindung des päpstlichen Willens durch die Kardinäle vor der Wahl wird die Datenbank über die wirkliche Dimension der kurialen Beachtung dieser Frage Auskunft geben können. Solche Abfragen sind für viele weitere Sachverhalte denkbar. Insgesamt muß das entwickelte Grundraster der Datenbank mit dem weiteren Fortgang der Materialerschließung weiterentwickelt und unter Umständen differenziert werden. Die stetig voranschreitende Verzeichnung von Gesandtschaftsberichten wird die Abfragen auf eine breitere Quellenbasis stellen.

*Jürgen Dendorfer*

Auszug aus:

**Jahrbuch der historischen Forschung  
in der Bundesrepublik Deutschland 2004**

Herausgegeben von der  
Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungs-  
einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

© 2005 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München  
Internet: <http://www.oldenbourg.de>

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne  
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für  
Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung  
und Bearbeitung in elektronischen Systemen.